



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 11. Mai 2000

8. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

31. **INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**
32. **INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**
33. **INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**
34. ***Zuteilungsfaktoren im Rahmen des Europa-Abkommens für Rindfleisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 1279/98 für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000***
35. ***Zuteilungsfaktoren im Rahmen der Importkontingente für Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000***
36. **Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**

**Nr. 31. INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2000**

**Nr. 31
INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

GZ: III/7/4/10.05.2000

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), wobei ein Wertzollsatz von 20 % festgesetzt ist.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **53.000 t** gefrorenes Rindfleisch ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen (100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen). Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt:

- 1.1. **80 % = 42.400 t** für Einführer, die nachweisen können, dass sie gefrorenes Rindfleisch im Rahmen der Verordnungen (EG) Nrn. 1042/97, 1142/98 und 995/1999 **bis einschließlich 31. März 2000** importiert haben.
- 1.2. **20 % = 10.600 t** für Einführer (Newcomer), die folgendes nachweisen können:
 - Einfuhr aus Drittländern von mindestens 160 t Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 zwischen dem 01. April 1998 und 31. März 2000 (ausgenommen jenes Fleisch, das im Rahmen der Verordnungen (EG) Nrn. 1042/97, 1142/98 und 995/1999 eingeführt wurde)

oder

- Ausfuhr von mindestens 300 t Rindfleisch der vorhergenannten KN-Codes nach Drittländern zwischen dem 01. April 1998 und 31. März 2000.

Im Sinne dieser Verordnung muss das Fleisch bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweisen.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 2.1.2. seinen Sitz in Österreich hat,
 - 2.1.3. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 2.1.4. mit Stichtag 01. April 2000 im Rindfleischhandel tätig war bzw. noch tätig ist.
- 2.2. Das Einfuhrrecht gemäß Pkt. 1.2. darf höchstens auf eine Gesamtmenge von **50 t** gestellt werden.
- 2.3. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

Nachweise über die hinausgehenden geforderten Mengen gemäß Pkt. 1.2. müssen nicht erbracht werden.

**Nr. 31. INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2000**

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 26. Mai 2000** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 3.3. Je Gruppe (80 % und 20 %) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge je Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **EUR 35,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt sofort bei Vollständigkeit des Antrages gem. Pkt. 4.1. mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2001.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
 - 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
 - 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"gefrorenes Rindfleisch"
- 5.4. Felder 15 und 16: Hier sind der Text nach der Kombinierten Nomenklatur für eine der folgenden Gruppen von KN-Codes anzugeben:
 - 0202 10 00, 0202 20 **oder**
 - 0202 30, 0206 29 91
- 5.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
**"Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr.*/..../2000)
Kontingentsnummer 09.4003"**

**Nr. 31. INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2000**

6. Rechtsgrundlagen

6.1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143).

6.2. **Vorbehaltlich eventueller Änderungen ist der demnächst im EG-Amtsblatt erscheinende Verordnungstext mit den Durchführungsbestimmungen zu dieser Einfuhrregelung verbindlich.**

* **VO-Nummer wird bei der Zuteilung der Einfuhrrechte bekanntgegeben**

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer
zur Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch im Rahmen des GATT

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Importe von gefrorenem Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie von Waren des KN-Codes 0206 29 91 bis 31. März 2000 nachweisen:</p> <p>2.1. gem. VO 1042/97 <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.2. gem. VO 1142/98 <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.3. gem. VO 995/1999 (bis 31. März 2000) <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.4. SUMME <input type="text"/> kg Rindfleisch</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen und</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. April 2000 im Rindfleischhandel tätig zu sein.</p>
<p>4. Erklärung zum Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p>5. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für andere Einführer (Newcomer)
zur Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch im Rahmen des GATT

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>..... kg Rindfleisch</p> </div> <p>Höchstantragsmenge: 50.000 kg</p>
<p>3. Nachweise für Einfuhrantrag (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p>	<p>Ich/wir habe(n) zwischen dem 01. April 1998 und 31. März 2000</p> <p><input type="checkbox"/> 160 t Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 importiert</p> <p><input type="checkbox"/> 300 t Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 exportiert</p>
<p>4. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>4.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen und</p> <p>4.2. mit Stichtag 01. April 2000 im Rindfleischhandel tätig zu sein.</p>
<p>5. Erklärung zum Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p>6. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

**Nr. 32
INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

GZ: III/7/4/10.05.2000

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für lebende Rinder (Kälber) mit einem Stückgewicht bis 80 kg des KN-Codes 0102 90 05 für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **178.000 Stück lebende Rinder** (Kälber) des KN-Codes 0102 90 05 mit einem Stückgewicht von jeweils 80 kg oder weniger. Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt:

- 1.1. **70 % = 124.600 Stück** für Einführer (traditionelle Einführer), die nachweisen können, dass sie seit 01. Juli 1997 im Rahmen der genannten **Verordnungen (EG) Nrn. 2501/96, 2542/97, 1144/98 und 1128/1999** Tiere des KN-Codes 0102 90 05 eingeführt haben.
- 1.2. **30 % = 53.400 Stück** für Einführer (andere Einführer), die nachweisen können, dass sie seit 01. Juli 1999 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 90, mit Ausnahme der unter Pkt. 1.1. genannten Tiere, von Drittländern ein- bzw. in Drittländer ausgeführt haben.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 2.1.1. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,
 - 2.1.2. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 2.1.3. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Juni 2000 am Rindfleischsektor tätig ist,
 - 2.1.4. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 08. Juni 2000** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Ein Einfuhrrecht kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.
- 3.3. Je Gruppe (70 % oder 30 %) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge pro Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

**Nr. 32. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

- 3.4. Die Kommission entscheidet bei den Einführern gemäß Pkt. 1.1. über die zu akzeptierenden Einfuhranträge eventuell mittels eines einheitlichen Kürzungsfaktors.
- 3.5. Werden bei den Einführern gemäß Pkt. 1.2. Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 100 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 100 Tieren.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Die Lizenzen werden auf Antrag und Leistung der entsprechenden Sicherheit des Antragstellers
- 4.1.1. während des Zeitraumes **bis zum 31. Dezember 2000 für bis zu 50 %** der zugeteilten Mengen und
- 4.1.2. während des Zeitraumes **ab 02. Jänner 2001 für bis zu 100 %** der zugeteilten Mengen erteilt.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€5,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**; max. jedoch bis 30. Juni 2001.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land oder die Länder sind verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem der in Pkt. 6 genannten Länder.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"Kälber"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 kg oder weniger"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0102 90 05"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1128/99 / Kontingentnummer 09.4598**"

6. Liste der Länder

Ungarn	Slowakische Republik	Litauen
Polen	Rumänien	Lettland
Tschechische Republik	Bulgarien	Estland

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1128/1999 vom 28. Mai 1999 (ABl. der EG Nr. L 135).

**Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte
für traditionelle Einführer**

zur Einfuhr von lebenden Rinder mit einem Stückgewicht bis 80 kg

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen für die Zeit ab 01. Juli 1997 nachweisen:</p> <p>2.1. gem. VO 2501/96 (01. Juli bis 31. Dezember 1997)</p> <p>..... Stück Kälber</p> <p>2.2. gem. VO 2542/97 (01. Jänner bis 30. Juni 1998)</p> <p>..... Stück Kälber</p> <p>2.3. gem. VO 1144/98 (01. Juli 1998 bis 30. Juni 1999)</p> <p>..... Stück Kälber</p> <p>2.4. gem. VO 1128/1999 (01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000)</p> <p>..... Stück Kälber</p> <p>2.5. SUMME</p> <p>..... Stück Kälber</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2000 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.3. keinen weiteren Antrag als traditionelle Einführer zu stellen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

**Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte
für andere Einführer (Newcomer)**

zur Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht bis 80 kg

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>..... Stück Kälber</p> </div> <p>Antragsmindestmenge: 100 Stück Antragshöchstmeng e: 53.400 Stück</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. seit 01. Juli 1999 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Code 0102 90 (außer: lebende Rinder mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger) von Drittländern ein- bzw. in Drittländer ausgeführt habe(n),</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Juni 2000 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.4. keinen weiteren Antrag als andere Einführer zu stellen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Nr. 33
INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4/10.05.2000

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlicenzen für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 mit einem Einfuhrzoll von EUR 582,00 je t und einem Wertzoll von 16 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **169.000 Stück** männliche Jungrinder zur Mast. Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt:

- | | | |
|------|-------------------------------|---------------|
| 1.1. | <u>Italien</u> | 143.650 Stück |
| 1.2. | <u>Griechenland</u> | 21.970 Stück |
| 1.3. | <u>andere Mitgliedstaaten</u> | 3.380 Stück |

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.1.3. im Laufe des Jahres 1999 mindestens 50 Stück lebende Tiere des KN-Code 0102 90 aus Drittländer ein- und/oder ausgeführt hat,

Dies ist wie folgt nachzuweisen:

Es sind ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

- 2.1.4. mit Stichtag 01. Juni 2000 im Rindfleischhandel tätig war bzw. noch tätig ist.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 06. Juni 2000** müssen die Anträge gemäß Anlage sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge auf Erteilung eines Einfuhrrechtes, so sind alle seine Anträge unzulässig.
- 3.3. Werden von den Einführern gemäß Pkt. 1.3. Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 50 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 50 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 50 Tiere, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Die Lizenzen werden auf Antrag und nach Leistung der entsprechenden Sicherheit des Antragstellers
 - 4.1.1. während des Zeitraumes **bis zum 30. November 2000 für bis zu 50 %** der zugeteilten Mengen und
 - 4.1.2. während des Zeitraumes **ab 01. Dezember 2000 für bis zu 100 %** der zugeteilten Mengen erteilt.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **EUR 5,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 120 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2001.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
 - 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes gestellt worden ist,
 - 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt worden sind.
- 4.5. Die Zuteilungsmengen, für die **bis zum 28. Februar 2001** keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine letzte Zuteilung verwendet.
- 4.6. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
 - Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"männliche Jungrinder zur Mast"
- 5.4. Feld 15: Gem. dem jeweiligen KN-Code im Feld 16 ist hier der Text entsprechend der Kombinierten Nomenklatur einzutragen.
- 5.5. Feld 16: Hier ist **einer** der folgenden KN-Codes einzutragen:
"0102 90 05 **oder** 0102 90 29 **oder** 0102 90 49"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von jeweils nicht mehr als 300 kg (**Verordnung (EG) Nr. 885/2000**). **Kontingentsnummer 09.4005**"

6. Einfuhrbedingungen

- 6.1. Die Mast dieser Tiere muss in dem Mitgliedstaat erfolgen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.
- 6.2. Bei der Einfuhr ist eine schriftliche Verpflichtung beizufügen, dass der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einfuhr die Produktionseinheiten mitgeteilt werden, in denen die Tiere gemästet werden.

- 6.3. Beim Zeitpunkt des Importes sind folgende Sicherheiten je Stück zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere ab dem Tag der Einfuhr 120 Tage im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden:

€	beim Import des KN-Codes	
28,00	0102 90 05	(bis 80 kg)
56,00	0102 90 21	(81 bis 160 kg)
105,00	0102 90 49	(161 bis 300 kg)

- 6.4. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, außer in Fällen höherer Gewalt, wenn den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates nachgewiesen wird, dass die Jungrinder
- 6.4.1. in den in Pkt. 6.1 genannten Produktionseinheiten gemästet worden sind,
- 6.4.2. vor Ablauf der Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.4.3. vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles verendet sind.
- 6.5. Wird der in Pkt. 6.3 genannte Nachweis nicht innerhalb 180 Tagen ab dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt der Betrag der Sicherheit als Zoll.

Wird dieser Nachweis jedoch nicht innerhalb der vorhergenannten Frist von 180 Tagen, sondern erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 18 Monaten erbracht, so werden 85 % des einbehaltenen Betrages zurückgezahlt.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 885/2000 vom 28. April 2000 (Abl. der EG Nr. L 104).

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte

für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 300 kg

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:	
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von <table border="1" data-bbox="788 1104 1150 1182"><tr><td>..... Stück Rinder</td></tr></table> Antragshöchstmenge: 3.380 Stück Stück Rinder
..... Stück Rinder		
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 3.2. im Laufe des Jahres 1999 mind. 50 Stück lebende Tiere des KN-Code 0102 90 aus Drittländern ein- und/oder nach Drittländern ausgeführt habe(n), 3.3. mit Stichtag 01. Juni 2000 im Lebendrinderhandel tätig zu sein.	
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel	

**Nr. 34
ZUTEILUNGSFAKTOREN im Rahmen des Europa-Abkommens für Rindfleisch
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1279/98 für den Zeitraum
01. April 2000 bis 30. Juni 2000**

Den zwischen dem 01. April 2000 und 30. Juni 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten Kontingente wird stattgegeben zu:

- 100%** der beantragen Mengen im Fall der Erzeugnisse der
KN-Codes 0201 und 0202
mit Ursprung in **Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakei;**
- 0,523%** der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der
KN-Codes 0201, 0202, 1602 50 31 und 1602 50 39
mit Ursprung in **Polen.**

Nr. 35
ZUTEILUNGSFAKTOREN im Rahmen der Importkontingente
für Eier und Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

1. Europa-Abkommen gemäß VO 1899/97

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum 01.04.2000 bis 30.06.2000
1	3,58
2	3,68
4	100,00
7	2,07
8	3,68
9	1,92
10	100,00
11	--
44	3,13
45	100,00
12	100,00
14	--
15	50,00
16	2,30
17	--
18	--
19	100,00
21	100,00
23	100,00
24	4,93
25	100,00
26	100,00
27	--
28	--
30	--
32	--
33	--
34	--
35	--
36	--
37	5,59
38	100,00
39	--
40	--
43	--

2. GATT-Regelung gemäß VO 1431/94

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum 01.04.2000 bis 30.06.2000
1	1,79
2	1,75
3	1,94
4	100,00
5	2,31

3. Einfuhrzollkontingent GATT II gemäß VO 1251/96

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum 01.04.2000 bis 30.06.2000
P 1	100,00
P 2	100,00
P 3	2,70
P 4	4,27

4. Einfuhrzollkontingent für Eier und Eialbumine gemäß VO 1474/95

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum 01.04.2000 bis 30.06.2000
E 1	100,00
E 2	99,04
E 3	100,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 36. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Nr. 36
Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab: 26. April 2000

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
0105 11	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11 11	- - Hühner:			
0105 11 11 11	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:	0105 11 11 9000		0,00
0105 11 11 19	- - - - Legerassen			
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000		0,00
0105 11 91	- - - andere:			
0105 11 91 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000		0,00
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000		0,00
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000		0,00
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000		0,00
				€100 kg
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Positon 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
ex 0207 12	- von Hühnern:			
ex 0207 12 10	- - unzerteilt, gefroren:			
	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind	0207 12 10 9900	02	28,00
	- - - - andere		03	25,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 36. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 12 90	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen</p> <p>---- "Hühner 65 v.H.":</p> <p>----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 12 90 9190	02 03	28,00 25,00
	<p>---- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung</p> <p>----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 12 90 9990	02 03	28,00 25,00
ex 0207 14	<p>-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</p> <p>--- Teile:</p> <p>---- nicht entbeint:</p>			
ex 0207 14 20	<p>----- Hälften oder Viertel:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 20 9900		0,00
ex 0207 14 60	<p>----- Schenkel und Teile davon:</p> <p>----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 60 9900		0,00
ex 0207 14 70	<p>----- andere:</p> <p>----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p>			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 36. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- andere	0207 14 70 9190		0,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf:			
	----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist			
	----- andere	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgegenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgegenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
	--- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch ----- andere:			
	----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
	---- nicht entbeint:			
	----- Schenkel und Teile davon:			
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- 02 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran
- 03 Armenien, Aserbaidshan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine,

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143
entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh
und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (EUR 54,50). Alle
Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht
der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht
vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind
gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (EUR 1,45) je Stück
für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen
unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes
werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung
des Verkaufspreises abgegeben.